



Information zur Übernahme des Eigenanteils vom Amt für Erziehung und Bildung

Liebe Eltern!

Mai 2020

In diesem Jahr haben sich zur Übernahme des Eigenanteils Änderungen ergeben. Bitte lesen Sie daher die folgenden Informationen sehr aufmerksam. Für das Schuljahr 2020/2021 entfällt nach wie vor der Eigenanteil...

- für Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, ebenso entfällt der Eigenanteil für Empfänger/-innen von Leistungen nach dem
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (sogenannten Hartz-IV-Empfänger/-innen),
- Asylbewerberleistungsgesetz,
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem
- Wohngeldgesetz.

Neu: Der Eigenanteil für Empfänger/-innen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (sogenannte Hartz-IV-Empfänger/-innen) wird zukünftig vom Jobcenter selbst erstattet. Wenden Sie sich mit entsprechendem Anliegen also bitte an das Jobcenter selbst.

Für alle anderen gilt: **Auch in diesem Jahr ist wieder vorgesehen, dass Sie bis zum Mittwoch, den 17.06.2020, im Sekretariat des Riesener-Gymnasiums eine Bescheinigung des zuständigen Leistungsträgers (Sozialamt, Familienkasse, Wohngeldstelle) über den Leistungsbezug oder des zu diesem Zeitpunkt gültigen Bescheides des zuständigen Leistungsträgers vorlegen, um den Erstattungsanspruch nachzuweisen.**

- **Die entsprechenden Bücher aus dem Elternteil werden dann von der Schule angeschafft und den Schülern am Anfang des Schuljahres zur Verfügung gestellt.**
- **Mitwirkungspflicht:** Falls sich die Einkommensverhältnisse bis zum 01.08.2020 ändern, müssen diese beim Amt für Erziehung und Bildung angezeigt werden.

Alle Eltern, die die Frist vom 17.06.2020 verstreichen lassen, müssen für die Beschaffung der Schulbücher zum Schuljahresbeginn in Vorleistung treten. Sie können sich dann bis zum 09.10.2020 an das Amt für Erziehung und Bildung wenden und erhalten gegen Vorlage folgender Unterlagen den Eigenanteil nachträglich erstattet:

- eine Bescheinigung des zuständigen Leistungsträgers über den Leistungsbezug bzw. des gültigen Bescheides,
- der Rechnung oder Quittung der Buchhandlung im Original und
- der Angabe der Bankverbindung (IBAN und BIC des Kontoinhabers)
- Bescheinigung der Schule, welche Schulbücher aus dem Eigenanteil zu beschaffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

S. Naße, Schulbuchbeauftragter